Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brückend wird. Weitere unterstützungspflichtige Anverwandte kennt das Gesetz nicht. Das Stiefkindschaftsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich des § 7.

Daß dem Stiefvater trothem in den meisten Fällen gewisse Pflichten obliegen, ist unbestreitbar. Diese sind aber mangels gesetzlicher Normierung rein sittlicher Natur; ihre Erfüllung ist rechtlich nicht erzwingbar. Sie können auch nicht durch Verwaltungsentscheibe in Rechtspflichten verwandelt, d. h. den gesetzlichen Pflichten in § 7 gleich gemacht werden.

Ein anderes ist es mit der Frau des Nekurrenten. Diese ist als leibliche Mutter des Kindes natürlich unterstützungspflichtig. Sie muß für das Kind sorgen, soweit sie kraft

ihres eigenen Bermögens ober Gintommens bazu imftande ift.

Sie besitzt kein Vermögen. Ihr Arbeitseinkommen beläuft sich auf ca. 25 Fr. per Monat. Damit trägt sie zum Unterhalt der Familie bei und es kann diese ihre Beitrags-leistung als Kostgeld für das von ihr zugedrachte Kind aufgefaßt werden; denn für die ganze übrige Familie ist in erster Linie der Familienvater unterhaltspflichtig. Im Hindlick auf die gewöhnlich von den Armenpslegen zu bezahlenden Kostgelder muß der mütterliche Beitrag als ein ausreichender bezeichnet werden. So lange die Frau imstande ist, diesen zu leisten, und so lange die Familie des Resurrenten nicht selbst unterstützungsbedürftig wird, besteht also keine Veranlassung, die Armenpslege zur Mithülse für das zugedrachte Kind der Frau heranzuziehen. Sollte in den Verhältnissen der Familie eine Ünderung zum Schlimmern eintreten oder sollten für das Kind aus irgend einem Grunde außergewöhnliche Ausgaben nötig werden, so wäre dann allerdings die Pflicht der Gemeinde zur Hülseleistung gegeben."

Bern. Laut dem Verwaltungsberichte der kantonalen Armendirektion pro 1907 befanden sich in diesem Jahre 17,606 Personen auf dem Etat der dauernd Untersstützten. Von den 7851 Kindern waren 726 in Anstalten, 4883 verkostgeldet bei Privaten, 270 in Hofverpslegung, 1855 bei den Eltern, 26 in den Gemeindearmenhäusern. Von den 9755 Erwachsenen waren 3427 in Anstalten, 3080 verkostgeldet bei Privaten, 429 in den Gemeindearmenhäusern, 2531 in Selbstpslege, 252 bei den Eltern. Über die Verspslegung der Unterstützten sprechen sich die Armeninspektoren in ihren Berichten sast durchzgehends befriedigend aus, besonders über die Verpslegung der Kinder. Fälle, wo wegen ungenügender Pslege, schlechter Versorgung, Mißhandlung u. a. m. eingeschritten und das Pslegeverhältnis gelöst werden muß, kommen glücklicherweise immer seltener vor. Auch die erwachsenen Psleglinge haben sich im großen und ganzen einer bessern Verpslegung zu erfreuen als früher. Dagegen verlangen mehrere Inspektionsberichte ein strengeres Vorzgehen der Armenbehörden gegen pflichtvergessene Familienväter. Unter dem Titel "Auszwärtige Armenpslege" erwähnt der Vericht, daß pro 1907 unterstützt wurden:

A. Außer Kanton:

1. 1539 fix unterstützte Familien und Einzelpersonen mit Quartalbeträgen Fr. 233,459.05 2. 1274 Familien und Einzelpersonen mit temporären Spenden " 96,399.11 3r. 329.858.16

B. Im Kanton nach §§ 59 und 123 A. G.:

1. 512 Personen in Anstalten
2. 835 Personen in Privatpslege oder Spitälern

Fr. 138,269. 35

" 124,656. 08

Fr. 262,925. 43

Total-Ausgaben Fr. 592,783. 89 gegen Fr. 566,385. 68 im Vorjahr.

An Berufsstipendien wurden für 198 Lehrlinge und Lehrmädchen im ganzen 23,300 Fr. ausbezahlt. Der Durchschnitt beträgt 117 Fr. In verschiedenen Spitälern wurden 658 kantonsfremde Patienten (1906: 539) gemäß Bundesgeset von 1875 verpslegt und hiefür vom Staate Fr. 22,470.70 ausgegeben. An die Hüffsgesellschaften im Auslande leistete der Staat Bern 5000 Fr. und für Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse hat er pro 1907 Fr. 19,927. 35 ansgegeben, sowie Fr. 21,003. 70 für Naturalverpslegung dürstiger Durchreisender. Der Staat unterhält Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen im Landhof bei Köniz, Narwangen, Erlach, Rehrsat, Brüttelen, Sonvilier, Loveresse und unterstützt private und kommunale Erziehungsanstalten in Saignelégier, Pruntrut, Courteslary, Delsberg, Oberbipp, Enggistein, Steinhölzli bei Bern, Viktoria in Wabern, Recons

vilier. Nebstdem subventioniert er die Verpflegungsanstalten Utigen (Oberland), Worben (Seeland), Riggisberg (Mittelland), Rühlewil (Stadt Bern), Dettenbühl (Dberaargau), Frienisberg (Amter Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald), Barau bei Langnau (Amt Signau), St. Urfanne (Umt Pruntrut), Greisenasyl St. Immer, Delsberg, Berpflegungs= anstalt der Gemeinden Tramelan-dessus und Sumiswald.

Die reinen Gesamtausgaben für das Armenwesen betrugen Fr. 2,515,726. 49 gegen= über Fr. 2,415,095.41 im Vorjahre. Die kantonale Armensteuer hat im alten Kantons= teile Fr. 1,356,647. 10 und im neuen Fr. 145,996. 20, total Fr. 1,502,643. 30 ergeben, so daß der Staat noch Fr. 1,013,083. 19 gegenüber Fr. 931,487. 98 im Vorjahre beizuschießen hat.

Solothurn. Die Gemeinnütigkeit und das Armenwesen im besondern haben in biesem Jahre neben Brn. Reg. Rat Fr. J. Banggi noch einen warmen Freund und raftlos tätigen Arbeiter verloren, Berrn Domprobst Joseph Eggenschwiler. Bom gleichen Sinne und Beifte beseelt wie sein Freund Hänggi, gleich human in des Wortes bestem Sinne, gleich tolerant bei aller Festigkeit des politischen und religiosen Standpunktes, hat es herr Domprobst Eggenschwiler bis an sein Lebensende nie verschmäht, auf dem geheiligten Boden der Für= forge für Arme und Sulfsbedurftige Sand in Sand mit Bertretern ber benkbar verschiedensten Unschauungen zu wirken. So mar er seit mehr benn 24 Jahren Borftanbsmitglied bes tonfessionell neutralen städtischen Armenvereins und implicite ber Discher'schen Madchen= Erziehungsanstalt; seit 1880 gehörte er bem Borftande ber gemeinnutigen Gesellschaft ber Stadt Solothurn an. Als im Jahre 1894 die Anftalt für schwachsinnige Rinder in Rriegstetten gegründet murde, mahlte ihn die kantonale gemeinnützige Gesellschaft zum Mitgliede ber Aufsichtskommission und lettere 1897 in die Direktion. Seit 1888 war er auch Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Alle, die ihn kannten und die Freude hatten, in diefer ober jener Stellung mit ihm zusammenzuwirken, werden bem edlen Briefter ein liebevolles Undenken bewahren.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Ar. 1. Welche Tragweite wird bem Art. 341 S. D. R. in der Anwendung gegeben und speziell auf eine wie lange Zeit wird die Unterftützungspflicht bes Dienftherrn gegenüber bem Dienstnehmer ausgebehnt?

Antwort. Die zuverlässigste Auskunft fonnte bas Gewerbliche Schiebsgericht Burich

erteilen. Sie lautet:

Maggebend ift Dauer und Art ber Anstellung. Bei Angestellten, die schon wenige Wochen ober Monate nach Eintritt erkranken, wird eine Krankheitsdauer von zwei Wochen als verhältnis= mäßig lange Unterftühungsbauer betrachtet, mahrend langjährige Angestellte, die 1-2 Monate unverschulbeterweise aussetzen müssen, für diese Zeitdauer entschädigungsberechtigt erklärt werden.

Inserate:

Gefucht in eine Apothete aufs Lanb ein braves, tüchtiges [179

Mädchen

bas bie Sausgeschäfte verfteht. Gute Belegenheit, bas Rochen gründlich zu erlernen. Frau Dr. Forster, Apotheke, Frick.

Dienstgesuch.

Gin intelligenter, ehrlicher Buriche von 16—18 Jahren, ber Lust zur Landwirtschaft hat, findet sofort einen Blat, bei Rarl Bantli in Sintermarchlen

bei Lufingen.

NB. Lohn nach ber Arbeitsleiftung. Waschen und Flicken inbegriffen. Unbebingt Sahresftelle. [183

Schweizerfabrikat [152 in Sarmoniume und Orgeln nur aus beftem Material erftellt, liefert in unüber= troffener Solibitat (mit Garanie) bie Fabrif Dberhofen am Thunerfee.

Gin fiarter Rnabe fann unter gunftigen Bedingungen (event. Roft und logis frei), bie Bau- und Möbelschreinerei erlernen, bei [181 Fr. Giffin, med. Schreinerei, Pratteln (Bafellanb).

1-2 intelligente Lehrtochter fonnten unter gunftigen Bebingungen bie Damenfchneiderei gründlich erlernen. Familien=

Lina Wenger, Robes, Münchenftein (Rt. Bafelland).

Schreinerlehrling.

Besucht für einen gesunden, begabten, taubftummen, 15-jährigen Knaben (fonfirmiert) eine geeignete Schreinerlehrftelle auf bem Lanbe ober in ber Stabt.

Austunft erteilt R.v. Gregerz, Pfarrer, Winterthur. Cintritt fofort.

Bei Unterzeichnetem konnte ein gefunber, intelligenter Rnabe fofort ober später als

Schuhmacherlehrling

eintreten Rein Lehrgelb.

Theodor Uehlinger, Schuhmachermeifter, Reunkirch (Rt. Schaffhaufen).